

MERKBLATT: Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Antragsstellung zur Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) bezieht der Aufgabenträger die Träger öffentlicher Belange (TöB) ein:

- Der Aufgabenträger informiert die TöB über den beabsichtigten ISG-Antrag und lädt sie zum Erörterungstermin ein (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BIG).
- Der Aufgabenträger gibt den TöB bekannt, dass die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden (§ 6 Abs. 8 Satz 4 BIG).

Welche Träger ggf. betroffen und daher einzubeziehen sind, wird dem Aufgabenträger vom zuständigen Bezirksamt mitgeteilt (§ 6 Abs. 3 Satz 3 BIG).

Anhand der vorgesehenen ISG-Gebietsabgrenzung und der geplanten Maßnahmen stellt das Bezirksamt je vorzubereitender ISG die Auswahl der zu beteiligenden Träger individuell zusammen. Als Grundlage dient hierzu das Berliner „Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für eine Beteiligung in öffentlich-rechtlichen Verfahren“¹ in der aktuellen Fassung. Bei der Auswahl sollte das Bezirksamt prüfen, ob und inwieweit benachbarte Bezirke und umliegende Kommunen ergänzend einzubeziehen sind.

Bei Bau- bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum ist in jedem Einzelfall zudem zu prüfen, welcher Leitungsbestand im Straßenraum vorhanden ist, um sämtliche Sondernutzer in das Verfahren einzubeziehen. Hier können gerade hinsichtlich kleiner Unternehmen (z. B. Telekommunikationsunternehmen) Ergänzungen zum Verzeichnis erforderlich sein. Der Aufgabenträger hat den Nachweis darüber zu führen, welche TöB wann von ihm bei den oben genannten Verfahrensschritten informiert worden sind (§§ 6 Abs. 3 Satz 4, 6 Abs. 8 Satz 6 BIG).

Zur schnellen Einholung von Leitungsauskünften kann je nach Einzelfall im Übrigen auch auf kommerziell angebotene Internet-Auskunftsportale verwiesen werden.

Stand: Oktober 2015

¹ Dieses Verzeichnis wird durch SenStadtUm II C 16 unter anderem im Intranet bereitgestellt.